

11. Oktober 2006

BMF-010203/0443-VI/7/2006

An

Finanzämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2007

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2007 heranzuziehen.

Altersgruppe:	0 bis 3 Jahre	Euro 167,--
	bis 6 Jahre	Euro 213,--
	bis 10 Jahre	Euro 275,--
	bis 15 Jahre	Euro 315,--
	bis 19 Jahre	Euro 370,--
	bis 28 Jahre	Euro 465,--

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in der Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Oktober 2006